


SATZUNG DER STADT SCHLESWIG ÜBER DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 40C

GEBIET: INDUSTRIEGEBIET HEINRICH - HERTZ - STRAÙE

TEIL A - PLANZEICHNUNG



TEIL B - TEXT
zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40C

Schallschutz:
Auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 BauNVO wird das Plangebiet (Industriegebiet) in vier Teilgebiete TF 6 bis TF 9 gegliedert. Übernahme der Teilflächenbezeichnung aus dem begleitenden Schallschutzplan.
Innerhalb der Teilflächen sind Betriebe und Anlagen zulässig, deren Schallemissionen einen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (FSP) von tags (6.00 bis 22.00 Uhr) in dB(A)/qm und nachts (22.00 bis 6.00) in dB(A)/qm gemäß der folgenden Tabelle nicht überschreiten.

TF 6:	tags 65 dB(A)/qm	nachts 55 dB(A)/qm
TF 7:	tags 65 dB(A)/qm	nachts 50 dB(A)/qm
TF 8:	tags 65 dB(A)/qm	nachts 50 dB(A)/qm
TF 9:	tags 65 dB(A)/qm	nachts 45 dB(A)/qm

PLANZEICHENERKLÄRUNG
zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40C

Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
-Schallschutz- § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Abgrenzung der Teilflächen (TF) mit Angaben der zugehörigen immossonwirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (s. Text) hier: Teilfläche Nr. 6

Nachrichtliche Übernahmen § 9 Abs. 6 BauGB

- LA 4 Hügelgrab LA Nr. hier: Nr. 4

Teil B - Text

- Art der baulichen Nutzung:**
Ausnahmen gemäß § 8 Abs. 3 Zelle 2 und § 9 Abs. 3 Zelle 2 der Bauartungsverordnung (BauVO) sind unzulässig.
- Gestaltung der Einfriedigung:**
An den öffentlichen Verkehrsflächen sind die Grundstücke mit Mauerwerkstrassen einzufriedigen. Die zulässige max. Höhe beträgt 2,00 m. Belange der Verkehrssicherheit sind zu berücksichtigen (Sichtdreiecke, Einfahrten u.ä.).
- Art der Schutzpflanzungen:**
Die im Plan festgesetzten Schutzstreifen sind wie folgt zu bepflanzen:
Zichen: (Quercus robur oder Quercus petraea) und standortgerechte heimische Gehölze wie z.B. Hartriegel, Hainb., Pfaffenhütchen, Vogelbeere, Heibohne, Kirsche, Feldahorn, Salweide, Korymbus, Schneeball, Gemeine und Tatarische Heckenkirsche.
An den beiden seitlichen Grundstücksgrenzen sind im Bereich der Abgrenzflächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze mindestens jeweils eine Zweier- oder Zweiergruppe aus Birken bzw. parallel zur Straße und in Abständen von 1,5 m voneinander Ahorn (Acer pseudoplatanus) zu pflanzen.
Die Schutzpflanzungen an den Verkehrsflächen können im Bereich der Grundstückszufahrten unterbrochen werden.

Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I. Festsetzungen		
Art und Maß der baulichen Nutzung		
GI	Industriegebiet	§ 9 BauNVO
GRZ = 0,7	Grundflächenzahl	§ 16 u. 17 BauNVO
BMZ = 7,0	Baumassenzahl	§ 16 u. 17 BauNVO
TH = 10,0m	Dachneigung	§ 16 u. 17 BauNVO
Maßweise, Baulinie, Baugrenze		
g	Geschlossene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
Laugrenze	Laugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
Vorkehrungen		
	Öffentliche Verkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
	Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
P	Öffentliche Parkfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO
	Bahnanlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO
Sonstige Festsetzungen		
	Uebenanlagen und Bewuchs nur bis 1,0 m Höhe zulässig	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO
	Öffentliche Grünfläche über die Grenze des öffentlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO
	Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 15 BauNVO
	Sonstige Zu- und Ausfahrten unzulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
II. Nachrichtliche Mitteilungen		
	Überflut. vorgeseh. Grabmäler	§ 17 Denkmalschutz
	Hochspannungsfreileitung	
III. Darstellungen ohne Normencharakter		
	Vorh. Flurstücksgrenze	
	Grenzstein	
	In Aussicht genommener Zerschneidung der Grundstücke	
	Vorh. bauliche Anlage	
	Sichtdreieck	
	Flurstücknummer	
	Insink	
	Portfallende Flurstücksgrenze	

Bebauungsplanatzung 3. AUSFERTIGUNG
Satzung der Stadt Schleswig über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40C
Gebiet: Industriegebiet Heinrich-Hertz-Strasse

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 Abs. 4 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Ratversammlung vom 14.04.08 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40C für das Gebiet Industriegebiet Heinrich-Hertz-Strasse bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratversammlung vom 05.11.07

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. Satz 1 BauGB ist vom 14.04.08 bis zum 14.04.08 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Ratversammlung vom 14.04.08 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Schleswig, den 08.12.08

Thorsten Dahl
Bürgermeister

Satzung der Stadt Schleswig über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40C
Gebiet: Industriegebiet Heinrich-Hertz-Strasse

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 Abs. 4 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Ratversammlung vom 14.04.08 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40C für das Gebiet Industriegebiet Heinrich-Hertz-Strasse bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratversammlung vom 05.11.07

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. Satz 1 BauGB ist vom 14.04.08 bis zum 14.04.08 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Ratversammlung vom 14.04.08 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Schleswig, den 26.6.76

(Dr. Hinzer)
Bürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Ratversammlung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, ist am 27.12.08 ordentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Vertagung von Verfahren und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 25 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 1 BauGB wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 05.01.09 in Kraft getreten.	Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 27.12.07 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen von jedermann schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden können, am 19.11.07 im Amtsblatt für die Stadt Schleswig ordentlich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen von jedermann schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden können, am 19.11.07 im Amtsblatt für die Stadt Schleswig ordentlich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingesparte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 V. mit § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.	Die Ratversammlung hat am 05.11.07 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.	Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung vom 19.11.07 bis zum 27.12.07 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen von jedermann schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden können, am 19.11.07 im Amtsblatt für die Stadt Schleswig ordentlich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingesparte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 V. mit § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Schleswig, den 08.12.08	Schleswig, den 08.12.08	Schleswig, den 08.12.08	Schleswig, den 08.12.08
Thorsten Dahl Bürgermeister	Thorsten Dahl Bürgermeister	Thorsten Dahl Bürgermeister	Thorsten Dahl Bürgermeister